

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

- per E-Mail -

Bearbeiter: Julia E. Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

AZ: VII-329-00000-2020/2705-004

E-Mail: C19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 31. Mai 2021

Schulorganisation ab dem 01.06.2021 – insbesondere Abschlussfeiern und Zeugnisausgaben sowie Schulwanderungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Einschränkungen der letzten Monate haben glücklicherweise für einen Rückgang der Inzidenzzahlen gesorgt, so dass seit Kurzem für alle Schülerinnen und Schüler in unserem Land wieder Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen möglich gemacht werden konnte.

Für Ihr fortwährendes Engagement, auch unter ständig wechselnden Bedingungen bestmöglich Ihre Schulen zu leiten, für unsere Schülerinnen und Schüler zu handeln und auch flexibel und kurzfristig geforderte Verwaltungsaufgaben zu bewältigen, danke ich Ihnen von ganzem Herzen!

Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie nunmehr Informationen zur Gestaltung des Schulbetriebes ab dem 1. Juni 2021.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

1. Zeugnisausgabe

Grundlage für die nachstehenden Informationen ist die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ (VV-Zeugnisse) in der Fassung vom 17. März 2016, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2020 geändert wurde. Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind Verwaltungsakte, denen eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Empfangsbekanntnis beizufügen sind. Gemäß Ziffer 2.4 Satz 2 der VV-Zeugnisse ist das Ausstellungsdatum das Ausgabedatum des Zeugnisses.

Die Zeugnisausgabe soll im Regelfall im Präsenzunterricht durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen. Sie findet im bewährten regulären Verfahren statt (Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die coronabedingten Regelungen die Durchführung von Präsenzunterricht weiterhin erlauben, wovon auszugehen ist).

Scheidet die persönliche Übergabe der Zeugnisse im konkreten Einzelfall aus, ist das Zeugnis den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zuzustellen. Über die Form der postalischen Zustellung entscheidet die Schule in eigener Zuständigkeit.

Mit der am 1. Juni 2021 in Kraft tretenden 3. Schul-Corona Verordnung ergeben sich folgende Regelungen:

Schulische Veranstaltungen wie insbesondere Abschlussfeiern, Zeugnisübergaben oder Schulentlassungen sind zulässig. Die örtlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort sind regelkonform bei der Planung der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Bei diesen Veranstaltungen sind maximal 250 Personen im Außen- und 100 Personen im Innenbereich erlaubt. Dies gilt analog zu den Veranstaltungsregelungen der jeweils geltenden Corona-Landesverordnung. Die Hygienebestimmungen – die sogenannten AHA+L-Regeln – sowie der Hygieneplan des Veranstaltungsortes sind weiterhin gewissenhaft einzuhalten. Des Weiteren müssen die bestehenden schulischen Testpflichten gemäß § 1a der Schul-Corona-Verordnung von den Schülerinnen und Schülern sowie den anwesenden Angehörigen erfüllt werden. In Einzelfällen ist auch Personen über den grundsätzlichen Kreis der Berechtigten der Schule hinaus ein Test vor der schulischen Veranstaltung unter Begleitung zu ermöglichen. In diesen besonderen Einzelfällen, in denen die Testpflicht anders nicht mehr zu erfüllen ist, kann die

Schule – soweit diese Tests der Schule zur Verfügung stehen ohne hierdurch die Durchführung des Schulbetriebes durch fehlende Tests zu gefährden – ausnahmsweise auch schulfremden Personen einen Test bereit zu stellen, um an der Zeugnisausgabe teilnehmen zu können.

Weiterhin besteht eine Sitzplatzpflicht unter Einhaltung des Mindestabstandes (z. B. in Form eines Schachbrettmusters) von 1,5 Metern. Ausnahmen vom Mindestabstand gelten für Angehörige eines Hausstandes und für Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung wird schulspezifisch geplant und beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Planung und Durchführung der Feiern eng durch Informationen einzubeziehen. Die jeweilige Schulaufsicht wird über die so abgestimmten Planungen in Kenntnis gesetzt.

Bitte tragen Sie besonders Sorge dafür, dass das Tanzen, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Ausschank von Alkohol nicht stattfinden.

2. Abschlussfeiern, Schulentlassungen und Einschulungen

Als schulische Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die durch die Schulleitung als solche genehmigt worden sind. Sie werden durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes organisiert und durchführt. Wie auch für die o. g. Zeugnisausgabe gilt für Abschlussfeiern, die als schulische Veranstaltung durchgeführt werden, eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Auch hierfür gelten die in § 6 Absatz 4 Schul-Corona-Verordnung genannten Auflagen:

- die Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten,
- die Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln,
- die Untersagung des Verzehrs von Speisen und Getränken,
- bis zu 250 Personen im Freien und 100 Personen in Gebäuden,
- die Einhaltung der Testpflicht gemäß § 1a der Corona-LVO M-V,
- die Sitzplatzpflicht und Abstand der Sitzplätze (z.B. Schachbrettschema),
- die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
sowie
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§§ 2 und 4 Schul-Corona-Verordnung).

Die Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Auch hier sind das Tanzen und der Ausschank von Alkohol verboten.

Die konkrete Gestaltung der Schulentlassungen als schulische Veranstaltung wird schulspezifisch geplant. Die jeweilige Schulaufsicht ist über die so abgestimmten Planungen in Kenntnis zu setzen und die Veranstaltung ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Das Vorgenannte gilt zunächst bis zu einer weiteren Änderung der Rechtslage auch für Einschulungsfeiern für das kommende Schuljahr 2021/22. Bei entsprechend geringem Infektionsgeschehen und weiterhin günstigen Rahmenbedingungen ist eine Erhöhung der Teilnehmeranzahl perspektivisch bereits geplant. Hierüber erhalten Sie zu gegebenem Zeitpunkt weitere Informationen.

Alle anderen Veranstaltungen, die nicht durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, organisiert werden, sind als private Veranstaltungen einzustufen und unterliegen den Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung, insbesondere einem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Gesundheitsbehörde.

Weitere Erleichterungen könnten sich aus einer neuen Regelung in der aktualisierten Corona-Landesverordnung ergeben: Landkreise oder kreisfreie Städte, die an 14 aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 35 aufweisen, sind befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zulassen.

3. Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Auch weiterhin hat grundsätzlich bei allen schulischen Veranstaltungen jede Person eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen hiervon werden in § 4 Schul-Corona-Verordnung genannt.

Neu ist, dass Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten, nunmehr als Ausnahme von diesem Grundsatz keine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen, da sie der schulischen Testpflicht unterliegen, das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Freien geringer ist

als in Gebäuden und die derzeitige positive Entwicklung in der Bekämpfung der Pandemie dies zulässt.

4. Schulwanderungen und Veranstaltungen für das Lernen am anderen Ort

Der Besuch außerschulischer Lernorte, wie zum Beispiel in Zoos, Tierparks, Natur- und Umweltparks, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen und dergleichen ist unter Beachtung der jeweils an diesem Ort geltenden Hygieneregeln und unter Einhaltung der Schutzkonzepte wieder möglich. Diese sind sowohl an den Zielorten wie auch auf dem Hin- und Rückweg zwingend zu beachten.

Mit Genehmigung der Schulleitung sind nunmehr auch eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten, sofern diese nach der Corona-Landesverordnung geöffnet haben, ab dem 1. Juni 2021 wieder grundsätzlich erlaubt.

Bitte beziehen Sie die Erziehungsberechtigten ausdrücklich bei der Planung und Durchführung der Schulwanderungen eng mit ein.

Nach dem aktuellen Stand können ab dem Schuljahr 2021/2022 auch mehrtägige Schulfahrten mit Übernachtungen wieder durchgeführt werden können.

Weiterhin untersagt sind Fahrten in behördlich ausgewiesene Virus-Varianten-Gebiete sowie in Hochinzidenzgebiete. Rein vorsorglich weise ich erneut darauf hin, dass es im Fall einer notwendigen oder freiwilligen Absage zukünftig keine Ausfallentschädigungen durch das Land mehr geben wird. Hierzu ist durch geeignete Versicherungen bzw. ausdrückliche Eigenerklärung Vorsorge zu treffen.

5. Außerschulische Kooperationspartner

Die den Unterricht ergänzenden Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen sind wie bisher nutzbar. Die Umsetzung des Unterstützungsprogramms Schule, das heißt die Finanzierung externer Unterstützungsleistungen ist möglich, soweit es sowohl die organisatorischen Bedingungen als auch die vor Ort einzuhaltenden Hygienemaßnahmen erlauben.

Ich möchte mich schon im Voraus für die Organisation der schulischen Veranstaltungen für alle Beteiligten und Ihr auch hierbei großes Engagement bedanken. Ich bin mir sicher, die Schülerinnen und Schüler und auch Sie und Ihr Kollegium freuen sich, dieses Schuljahr trotz aller Unwegsamkeit und Belastungen auf diese Weise ausklingen lassen zu können. Sie haben es sich alle verdient!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett

Abteilungsleiterin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

- per E-Mail -

Bearbeiter: Julia E. Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

AZ: VII-329-00000-2020/2705-004

E-Mail: C19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 31. Mai 2021

Schulorganisation ab dem 01.06.2021 – insbesondere Abschlussfeiern und Zeugnisausgaben sowie Schulwanderungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Einschränkungen der letzten Monate haben glücklicherweise für einen Rückgang der Inzidenzzahlen gesorgt, so dass seit Kurzem für alle Schülerinnen und Schüler in unserem Land wieder Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen möglich gemacht werden konnte.

Für Ihr fortwährendes Engagement, auch unter ständig wechselnden Bedingungen bestmöglich Ihre Schulen zu leiten, für unsere Schülerinnen und Schüler zu handeln und auch flexibel und kurzfristig geforderte Verwaltungsaufgaben zu bewältigen, danke ich Ihnen von ganzem Herzen!

Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie nunmehr Informationen zur Gestaltung des Schulbetriebes ab dem 1. Juni 2021.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

1. Zeugnisausgabe

Grundlage für die nachstehenden Informationen ist die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ (VV-Zeugnisse) in der Fassung vom 17. März 2016, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2020 geändert wurde. Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind Verwaltungsakte, denen eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Empfangsbekanntnis beizufügen sind. Gemäß Ziffer 2.4 Satz 2 der VV-Zeugnisse ist das Ausstellungsdatum das Ausgabedatum des Zeugnisses.

Die Zeugnisausgabe soll im Regelfall im Präsenzunterricht durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen. Sie findet im bewährten regulären Verfahren statt (Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die coronabedingten Regelungen die Durchführung von Präsenzunterricht weiterhin erlauben, wovon auszugehen ist).

Scheidet die persönliche Übergabe der Zeugnisse im konkreten Einzelfall aus, ist das Zeugnis den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zuzustellen. Über die Form der postalischen Zustellung entscheidet die Schule in eigener Zuständigkeit.

Mit der am 1. Juni 2021 in Kraft tretenden 3. Schul-Corona Verordnung ergeben sich folgende Regelungen:

Schulische Veranstaltungen wie insbesondere Abschlussfeiern, Zeugnisübergaben oder Schulentlassungen sind zulässig. Die örtlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort sind regelkonform bei der Planung der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Bei diesen Veranstaltungen sind maximal 250 Personen im Außen- und 100 Personen im Innenbereich erlaubt. Dies gilt analog zu den Veranstaltungsregelungen der jeweils geltenden Corona-Landesverordnung. Die Hygienebestimmungen – die sogenannten AHA+L-Regeln – sowie der Hygieneplan des Veranstaltungsortes sind weiterhin gewissenhaft einzuhalten. Des Weiteren müssen die bestehenden schulischen Testpflichten gemäß § 1a der Schul-Corona-Verordnung von den Schülerinnen und Schülern sowie den anwesenden Angehörigen erfüllt werden. In Einzelfällen ist auch Personen über den grundsätzlichen Kreis der Berechtigten der Schule hinaus ein Test vor der schulischen Veranstaltung unter Begleitung zu ermöglichen. In diesen besonderen Einzelfällen, in denen die Testpflicht anders nicht mehr zu erfüllen ist, kann die

Schule – soweit diese Tests der Schule zur Verfügung stehen ohne hierdurch die Durchführung des Schulbetriebes durch fehlende Tests zu gefährden – ausnahmsweise auch schulfremden Personen einen Test bereit zu stellen, um an der Zeugnisausgabe teilnehmen zu können.

Weiterhin besteht eine Sitzplatzpflicht unter Einhaltung des Mindestabstandes (z. B. in Form eines Schachbrettmusters) von 1,5 Metern. Ausnahmen vom Mindestabstand gelten für Angehörige eines Hausstandes und für Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung wird schulspezifisch geplant und beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Planung und Durchführung der Feiern eng durch Informationen einzubeziehen. Die jeweilige Schulaufsicht wird über die so abgestimmten Planungen in Kenntnis gesetzt.

Bitte tragen Sie besonders Sorge dafür, dass das Tanzen, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Ausschank von Alkohol nicht stattfinden.

2. Abschlussfeiern, Schulentlassungen und Einschulungen

Als schulische Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die durch die Schulleitung als solche genehmigt worden sind. Sie werden durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes organisiert und durchführt. Wie auch für die o. g. Zeugnisausgabe gilt für Abschlussfeiern, die als schulische Veranstaltung durchgeführt werden, eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Auch hierfür gelten die in § 6 Absatz 4 Schul-Corona-Verordnung genannten Auflagen:

- die Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten,
- die Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln,
- die Untersagung des Verzehrs von Speisen und Getränken,
- bis zu 250 Personen im Freien und 100 Personen in Gebäuden,
- die Einhaltung der Testpflicht gemäß § 1a der Corona-LVO M-V,
- die Sitzplatzpflicht und Abstand der Sitzplätze (z.B. Schachbrettschema),
- die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
sowie
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§§ 2 und 4 Schul-Corona-Verordnung).

Die Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Auch hier sind das Tanzen und der Ausschank von Alkohol verboten.

Die konkrete Gestaltung der Schulentlassungen als schulische Veranstaltung wird schulspezifisch geplant. Die jeweilige Schulaufsicht ist über die so abgestimmten Planungen in Kenntnis zu setzen und die Veranstaltung ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Das Vorgenannte gilt zunächst bis zu einer weiteren Änderung der Rechtslage auch für Einschulungsfeiern für das kommende Schuljahr 2021/22. Bei entsprechend geringem Infektionsgeschehen und weiterhin günstigen Rahmenbedingungen ist eine Erhöhung der Teilnehmeranzahl perspektivisch bereits geplant. Hierüber erhalten Sie zu gegebenem Zeitpunkt weitere Informationen.

Alle anderen Veranstaltungen, die nicht durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, organisiert werden, sind als private Veranstaltungen einzustufen und unterliegen den Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung, insbesondere einem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Gesundheitsbehörde.

Weitere Erleichterungen könnten sich aus einer neuen Regelung in der aktualisierten Corona-Landesverordnung ergeben: Landkreise oder kreisfreie Städte, die an 14 aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 35 aufweisen, sind befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zulassen.

3. Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Auch weiterhin hat grundsätzlich bei allen schulischen Veranstaltungen jede Person eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen hiervon werden in § 4 Schul-Corona-Verordnung genannt.

Neu ist, dass Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten, nunmehr als Ausnahme von diesem Grundsatz keine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen, da sie der schulischen Testpflicht unterliegen, das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Freien geringer ist

als in Gebäuden und die derzeitige positive Entwicklung in der Bekämpfung der Pandemie dies zulässt.

4. Schulwanderungen und Veranstaltungen für das Lernen am anderen Ort

Der Besuch außerschulischer Lernorte, wie zum Beispiel in Zoos, Tierparks, Natur- und Umweltparks, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen und dergleichen ist unter Beachtung der jeweils an diesem Ort geltenden Hygieneregeln und unter Einhaltung der Schutzkonzepte wieder möglich. Diese sind sowohl an den Zielorten wie auch auf dem Hin- und Rückweg zwingend zu beachten.

Mit Genehmigung der Schulleitung sind nunmehr auch eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten, sofern diese nach der Corona-Landesverordnung geöffnet haben, ab dem 1. Juni 2021 wieder grundsätzlich erlaubt.

Bitte beziehen Sie die Erziehungsberechtigten ausdrücklich bei der Planung und Durchführung der Schulwanderungen eng mit ein.

Nach dem aktuellen Stand können ab dem Schuljahr 2021/2022 auch mehrtägige Schulfahrten mit Übernachtungen wieder durchgeführt werden können.

Weiterhin untersagt sind Fahrten in behördlich ausgewiesene Virus-Varianten-Gebiete sowie in Hochinzidenzgebiete. Rein vorsorglich weise ich erneut darauf hin, dass es im Fall einer notwendigen oder freiwilligen Absage zukünftig keine Ausfallentschädigungen durch das Land mehr geben wird. Hierzu ist durch geeignete Versicherungen bzw. ausdrückliche Eigenerklärung Vorsorge zu treffen.

5. Außerschulische Kooperationspartner

Die den Unterricht ergänzenden Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen sind wie bisher nutzbar. Die Umsetzung des Unterstützungsprogramms Schule, das heißt die Finanzierung externer Unterstützungsleistungen ist möglich, soweit es sowohl die organisatorischen Bedingungen als auch die vor Ort einzuhaltenden Hygienemaßnahmen erlauben.

Ich möchte mich schon im Voraus für die Organisation der schulischen Veranstaltungen für alle Beteiligten und Ihr auch hierbei großes Engagement bedanken. Ich bin mir sicher, die Schülerinnen und Schüler und auch Sie und Ihr Kollegium freuen sich, dieses Schuljahr trotz aller Unwegsamkeit und Belastungen auf diese Weise ausklingen lassen zu können. Sie haben es sich alle verdient!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett

Abteilungsleiterin